

MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG FÜR DIE AUSBILDUNG ZUM PSYCHOLOGISCHEN PSYCHOTHERAPEUTEN ODER ZUM KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUTEN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Richtlinie zur Förderung der ambulanten Aus-, Fort- und Weiterbildung für psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ärztliche Psychotherapeuten

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Gefördert wird die praktische Tätigkeit des Psychotherapeuten in Ausbildung im Rahmen seiner Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- ▶ Die Beantragung der Förderung der Ausbildung kann bis zum 28.02. für einen Förderbeginn ab dem 01.04. oder zum 31.08. für einen Förderungsbeginn ab dem 01.10. eines Jahres erfolgen (es zählt das Datum der vollständig eingegangenen Antragsunterlagen)
- ▶ Die Förderung wird für drei Monate in Höhe von 500€ pro Monat gewährt
- ▶ Voraussetzung für die Beantragung der Förderung ist, dass die Ausbildung des Psychotherapeuten in Ausbildung in dem gleichen Psychotherapeuten-Richtlinienverfahren erfolgen muss, welches die antragstellende Praxis durchführt
- ▶ Der Antrag muss zum nächstmöglichen Stichtag vor Beginn der Tätigkeit des Psychotherapeuten in Ausbildung gestellt werden
- ▶ Die antragstellende Praxis kann für maximal eine Vollzeitstelle bzw. zwei Halbtagsstellen eine Förderung beantragen
- ▶ Für einen Ausbildungsassistenten kann der Förderantrag nur vor Beginn der Tätigkeit des Psychotherapeuten in Ausbildung gestellt werden

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Vertraglich psychotherapeutische Praxis stellt schriftlichen Antrag bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) – Abteilung Qualitätsförderung (Antragsformular finden Sie im Downloadbereich)
- ▶ Im Antragsformular: „Finanzielle Förderung“ ankreuzen

- ▶ Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Genehmigungsbescheid der KVH zur Beschäftigung eines Ausbildungsassistenten in der psychotherapeutischen Praxis
 - Kopie des Personalausweises / Reisepasses des Psychotherapeuten in Ausbildung
 - Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Arbeitsvertrages über eine Festanstellung (kein Honorarvertrag) zwischen dem Antragsteller und angestellten Psychotherapeuten in Ausbildung

ZAHLUNG DER FÖRDERGELDER

- ▶ Der Förderbetrag wird von der KVH, unter der Voraussetzung der Vorlage der Gehaltsnachweise der drei zu fördernden Monate, einmalig (1.500€) nachträglich gezahlt
- ▶ Eine rückwirkende Einreichung der Gehaltsnachweise, später als einen Monat nach Abschluss der drei Fördermonate, ist nicht möglich. In diesen Fällen ist keine Auszahlung mehr möglich

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält der Antragsteller von der KVH einen Bescheid über die finanzielle Förderung eines Psychotherapeuten in Ausbildung

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Kann wegen der Begrenztheit der Fördermittel nicht allen Anträgen entsprochen werden, wird nach Ablauf der Einreichungsfrist (28.02. bzw. 31.08. des Jahres) anhand folgender Kriterien über die Reihenfolge der Bewilligung der Anträge entschieden:
 - Der psychotherapeutische Versorgungsgrad der Region in der der Antragsteller niedergelassen ist
 - Darüber hinaus werden, bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, die Anträge im Rahmen des Losverfahrens ausgewählt

Abteilung Qualitätsförderung
Tel: 069 79502-969
Fax: 069 79502-8922
E-Mail: foerderung.therapeuten@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Abteilung Qualitätsförderung
Georg-Voigt-Straße 15
60325 Frankfurt